

## **2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde**

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Seite 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 09.11.2004 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 4 erhält folgende Fassung:**

##### Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladung geht den Mitgliedern mindestens zehn volle Kalendertage vor dem Sitzungstag zu, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 12. Kalendertag vor dem Sitzungstag einem Kurierdienst/Boten oder zur Post gegeben worden sind.

(2) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Beratungsunterlagen, wie Beschlussvorlagen, Anträge und weitere Materialien, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Beratungsunterlagen können in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden. Beschlussvorlagen und Anträge sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und einen Beschlussvorschlag enthalten.

(3) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Kalendertage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die verkürzte Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 5. Kalendertag vor dem Sitzungstag einem Kurierdienst/Boten oder zur Post gegeben worden sind.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 GO getroffen werden müsste.

### **Artikel 2**

#### **§ 5 erhält folgende Fassung:**

##### Tagesordnung

(1) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 43 Abs. 1 Satz 2 GO die Vorschläge von mindestens 10 v. H. der Stadtverordneten oder einer Fraktion aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 15. Kalendertages vor dem Sitzungstag dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann während der Beratung zur Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung die Tagesordnung um Angelegenheiten erweitern, die keinen Aufschub dulden. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann geändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmt.

### **Artikel 3**

**Die Absätze 1 und 2 des § 9 erhalten folgende Fassung:**

#### **Anträge**

(1) Anträge können von jedem Stadtverordneten sowie von den Fraktionen eingebracht werden. Sie sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen, zu begründen und müssen vom Einreicher unterzeichnet sein.

(2) Die Anträge sind beim Vorsitzenden spätestens bis zum Ablauf des 15. Kalendertages vor dem Sitzungstag einzureichen. Sie werden dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Anträge in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

### **Artikel 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 22. 11. 2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister